



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung der Stadt Fulda für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 92 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	177.811.850 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	176.919.550 €
mit einem Überschuss von	892.300 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.500 €
mit einem Überschuss von	2.500 €
im Jahresergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	177.815.850 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	176.921.050 €
mit einem Überschuss von	894.800 €

im **Finanzaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.211.750 €
und dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.019.250 €
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	61.785.200 €
des Finanzmittelflusses aus Investitionstätigkeit von	-44.765.950 €
der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.932.000 €
der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.049.800 €
des Finanzmittelflusses aus Finanzierungstätigkeit von	-5.117.800 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf von	-43.672.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.932.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2017 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 17.629.000 € festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 220 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 330 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Fulda, den 16.12.2016
Der Magistrat
gez. Dr. W i n g e n f e l d
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach §§ 103 und 102 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Fulda für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

– 717.000 € –

(in Worten: Siebenhundertsechszehntausend Euro)

gemäß § 103 der Hessischen Gemeindeordnung;

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

– 17.629.000 € –

(in Worten: Siebzehn Millionen sechshundertneunundzwanzigtausend Euro)

gemäß § 102 der Hessischen Gemeindeordnung.

Kassel, den 19. Januar 2017
Z5 – 33 e 02 01
Dienstsigel
Regierungspräsidium Kassel
gez.
(Dr. L ü b c k e)
Regierungspräsident

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 24. Februar bis 06. März 2017

montags, dienstags, donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
samstags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro des Stadtschlusses öffentlich aus.

Fulda, 15. Februar 2017
(Siegel)
Der Magistrat
gez. Dr. W i n g e n f e l d
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Fulda über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung am 6. Februar 2017 folgende Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige beschlossen:

§ 1

Verdienstausschlag

Ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstausschlag entstehen kann, erhalten nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 HGO Ersatz nach Durchschnittssätzen.

Der Durchschnittssatz beträgt 20 € je Sitzung.

Hausfrauen und -männern wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis des Verdienstausschlages gewährt.

Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

Die Verdienstausschlagpauschale beträgt im Höchstfalle 25 € je Stunde und ist auf max. 100 € je Sitzungstag begrenzt.

Ein Ersatz nach Durchschnittssätzen oder Verdienstausschlagpauschale ist nur für Sitzungen möglich, die an Arbeitstagen zwischen 7:00 und 19:00 Uhr stattfinden.

Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstausschlagpauschale kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag verlangt werden. Dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, älteren oder kranken Personen sowie Menschen mit Behinderungen entstehen.

§ 2

Fahrtkostensatz

Ehrenamtlich Tätigen werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten in Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt. Die Abrechnung erfolgt mit der Auszahlung der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung und der eventuellen Erstattung von Verdienstausschlag vierteljährlich.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

- a) Stadtverordnete 220 € mtl.
- b) Ehrenamtliche Stadträte/-innen 540 € mtl.
- c) Die Schriftführer/innen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, soweit es sich um städt. Bedienstete handelt 220 € mtl.
- d) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Kommissionen und Beiräte sowie der Beisitzer/innen im Widerspruchsausschuss. 25 € je Sitzung

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich für

- a) den/die Stadtverordnetenvorsteher/in um 325 € mtl.
- b) seine/ihre Stellvertreter/innen um 145 € mtl.
- c) den/die Vorsitzende/n des Haupt- und Finanzausschusses um 180 € mtl.
- d) die sonstigen Ausschussvorsitzenden um 145 € mtl.

e) die Fraktionsvorsitzenden um 180 € mtl. – Sockelbetrag zuzgl. pro Fraktionsmitglied 6 € mtl.

f) die stellv. Fraktionsvorsitzenden um 60 € mtl. (je angefangene 10 Mitglieder 1 Vertreter)

g) die Ortsvorsteher/innen in den Stadtteilen	
bis 200 Einwohner/innen um	220 € mtl.
von 201 bis 400 Einwohner/innen um	290 € mtl.
von 401 bis 600 Einwohner/innen um	360 € mtl.
von 601 bis 800 Einwohner/innen um	435 € mtl.
von 801 bis 1000 Einwohner/innen um	510 € mtl.
von 1001 bis 1300 Einwohner/innen um	590 € mtl.
von 1301 bis 1600 Einwohner/innen um	670 € mtl.
von 1601 bis 2000 Einwohner/innen um	755 € mtl.
über 2000 Einwohner/innen um	840 € mtl.

Für die Höhe der Aufwandsentschädigungen der Ortsvorsteher/innen nach (2) g) ist die Einwohnerzahl maßgebend, die vom statistischen Amt der Stadt vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres festgestellt worden ist.

h) den/die Vorsitzenden/e des Ausländerbeirates, des 75 € mtl. Naturschutzbeirates und des Behindertenbeirates um

(3) Trifft eine der in Abs. 1 und 2 bezeichneten ehrenamtlichen Tätigkeiten mit einer anderen zusammen, für die ebenfalls eine Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, so werden sie nebeneinander gewährt.

§ 4

Zahl der ersatzpflichtigen Fraktions Sitzungen

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktions Sitzungen wird auf 18 pro Jahr festgesetzt.

§ 5

Dienstreisen

Bei Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung wird bei Dienstreisen nicht gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung vom 20.06.2001 außer Kraft.

Fulda, 15. Februar 2017
Siegel – Stadt Fulda
Der Magistrat
gez. Dr. Heiko W i n g e n f e l d
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Anmeldung der Schulneulinge

Zum 01. August 2018 werden alle die Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom 02. Juli 2011 bis 01. Juli 2012 geboren sind sowie die Kinder, die bei der letzten Einschulung zurückgestellt wurden.

Zur Anmeldung müssen die Kinder in der jeweils zuständigen Grundschule vorgestellt werden. Die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch ist dabei mitzubringen.

Die Schulanfänger können in der Zeit von

Dienstag, dem 28. Februar 2017

bis

Freitag, dem 24. März 2017

in der Schule vorgestellt werden. I. d. R. laden die jeweiligen Grundschulen zur Vorstellung ein, soweit die Schulanfänger bekannt sind. Die Schulen können auch andere Termine festsetzen. Familien mit schulpflichtig werdenden Kindern (siehe Absatz 1), die ab August in den jeweiligen Grundschulbezirk gezogen sind und keine Einladung erhalten haben, melden sich direkt bei der für sie zuständigen Grundschule. Die Schule kann im Schulamt der Stadt Fulda unter der Telefonnummer 06 61/1 02 14 04 erfragt werden.

Eltern, die ihr Kind vorzeitig einschulen wollen, setzen sich bitte rechtzeitig vor diesem Termin mit der zuständigen Schule in Verbindung. Es kommen dafür die Kinder in Frage, die zwischen dem 02. Juli 2012 und dem 01. Juli 2013 geboren sind.

Fulda, den 20. Februar 2017
Der Magistrat der Stadt Fulda
Dr. Heiko W i n g e n f e l d
Oberbürgermeister

Hinweis auf einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb

Hiermit gibt der Abwasserverband Fulda, Langebrückenstraße 46, 36037 Fulda, Tel.: 0661/8397-0 bekannt, dass folgende Leistung gemäß VOL/A beschränkt nach einem öffentlichen Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben wird: Kanal-TV-Untersuchung gemäß EKVO im Verbandsgebiet für das Jahr 2017. Die Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge endet am 10.03.2017

Der vollständige Text wird in folgenden Medien veröffentlicht: Subreport, bi und HAD. Kostenlose Einsicht in die Informationsunterlagen unter www.subreport.de/E18832953 Fulda, 13.02.2017

Öffentliche Ausschreibung/VOB Teil A § 3.1.1

Der Abwasserverband Fulda, zusammen mit dem Magistrat der Stadt Fulda und der RhönEnergie Fulda, schreibt nach den Bedingungen der VOB die Straßen-, Kanal- und Leitungsbauarbeiten eines Abschnittes der Leipziger Straße in der Stadt Fulda, öffentlich aus. Verdingungsunterlagen können ausschließlich in elektronischer Form bezogen werden. Der vollständige Text wird in folgenden Medien veröffentlicht: Subreport, bi und HAD. Kostenlose Einsicht und Download der Verdingungsunterlagen ab 20.02.2017 unter www.subreport.de/E11788517. Submissionstermin findet am 15.03.2017, 11.00 Uhr, statt. Fulda, 17.02.2017